

# **Geschäftsordnung des LSp:R der Linksjugend ['solid], Landesverband Baden-Württemberg**

Mit dem Beschluss vom 05.11.2025 gibt sich der LSp:R diese Geschäftsordnung.

## **§1 Geltungsbereich**

(1)Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe im LSp:R der Linksjugend ['solid], Landesverband Baden-Württemberg. (2)Sie findet auf seine Sitzungen, in seinen Kommunikationskanälen, sowie auf weitere nachgeordnete Organe entsprechend Anwendung, (3)sofern diese sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, oder andere Regelungen zur Anwendung kommen.

## **I. Sitzungen**

### **§2 Sitzungstermine, -einladungen**

- 1) Der LSp:R hält mindestens einmal im Monat eine LSp:R-Sitzung ab.
- 2) Der LSp:R hält mindestens einmal im Quartal eine ESp:R-Sitzung ab. In dem Monat, in dem eine ESp:R-Sitzung abgehalten wurde, muss keine LSp:R-Sitzung abgehalten werden.
- 3) Diese Sitzungen sind den Landesmitgliedern mit Ort und Zeit mindestens 10 Tage im Vorraus schriftlich mitzuteilen.
- 4) (1)Sofern diese sich nicht von selbst einbringen, soll der LSp:R andere Amtsträger:innen im Landesverband zu seinen Sitzungen, ESp:R-Sitzungen und LMVs einladen und (2)ihre Berichte als Tagesordnungspunkte festlegen.
- 5) Als Teil einer LSp:R-Sitzung soll immer der Termin der nächsten LSp:R-Sitzung festgelegt werden.

### **§3 Öffentlichkeit der Sitzung**

- 1) LSp:R-Sitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich.
- 2) Ausschluss der Verbandsöffentlichkeit muss mit einer 2/3 Mehrheit des anwesenden LSp:R beschlossen werden
- 3) Über Angelegenheiten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind alle bei der Sitzung Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§4 Tagesordnung und Anträge**

- 1) (1)Alle Anträge an den LSp:R werden, sofern nicht außerhalb einer LSp:R- oder ESp:R-Sitzung angenommen, in der final eingegangenen Form in der folgenden LSp:R- oder ESp:R-Sitzung behandelt, (2)oder die Nichtbehandlung begründet beschlossen. (3)In jedem Fall wird im nächsten LSp:R oder ESp:R-Protokoll nach dem Einreichsdatum des Antrags vermerkt, was mit dem Antrag passiert ist.

- 2) Alle Anträge werden nach der Behandlung durch den LSp:R zusammen mit dem Protokoll der entsprechenden Sitzung veröffentlicht.
- 3) Die Veröffentlichung des Antrags entfällt, wenn der:die Antragssteller:in dieser schriftlich oder mündlich widerspricht. Bei einem mündlichen Widerspruch wird dieser im Sitzungsprotokoll vermerkt.
- 4) Anträge und Anfragen an den LSp:R gelten als eingegangen, wenn sie an die offizielle E-Mail Adresse des LSp:R geschickt wurden oder auf einer LSp:R Sitzung gestellt wurden.

## **§5 Ablauf der Sitzung**

- 1) Zu Beginn der Sitzung wird ein:e Sitzungsleiter:in bestimmt.
- 2) Zu Beginn der Sitzung wird ein:e Protokollant:in bestimmt.
- 3) (1)Die Debatte wird mündlich geführt, (2)schriftliche Wortmeldungen dürfen verlesen werden.
- 4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort.
- 5) Die Sitzungsleitung darf Sitzungsteilnehmende unterbrechen, um:
  1. sie zur Sache zu rufen;
  2. ihnen bei Missachtung der Sitzungsregeln das Wort zu entziehen;
  3. sie zur Ordnung zu rufen.
- 6) Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder des LSp:R mit einfacher Mehrheit. Die Anfechtbarkeit vor der Landesschiedskommission bleibt hierdurch unberührt.
- 7) (1)Teilnehmer:innen dürfen bei diskrimierendem Verhalten oder Verstößen gegen die Satzung oder Geschäftsordnung ihrerseits nach zwei Verwarnungen durch die Sitzungsleitung nach Anhörung der Sitzung verwiesen werden. (2) LSp:R Mitglieder können nur mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden LSp:R Mitglieder der Sitzung verwiesen werden. (3)Dieser Verweis gilt nur für die Sitzung, auf der er ausgesprochen wird.

## **§6 Redeliste**

- 1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste.
- 2) Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.
- 3) Die Redeliste ist folgendermaßen zu quotieren:
  1. Zuerst wird Erstredner:innen, die FLINTA\* sind, das Wort erteilt.
  2. Folgend wird Erstredner:innen, die keine FLINTA\* sind, das Wort erteilt.
  3. Folgend wird nicht-Erstredner:innen, die FLINTA\* sind, das Wort erteilt.
  4. Zuletzt wird nicht-Erstredner:innen, die keine FLINTA\* sind, das Wort erteilt.
- 4) Alle Mitglieder und Sympatisant:innen des Landesverbandes haben grundsätzlich Antrags- und Rederecht.

## **§7 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 1) Ein GO-Antrag wird durch eine beidhändige Meldung angekündigt.
- 2) Als GO-Antrag gekennzeichnete Meldungen haben Vorrang vor anderen Meldungen und werden direkt nach Abschluss des laufenden Redebeitrags behandelt.
- 3) Nach Aufruf des GO-Antrags besteht die Möglichkeit einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede.
  1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
  2. Erfolgt inhaltliche Gegenrede, so darf eine Person ihre inhaltlichen Einwände gegen den Antrag vorbringen. Anschließend besteht die Möglichkeit einer Fürrede. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
  3. Erfolgt formale Gegenrede, so wird direkt über den GO-Antrag abgestimmt.
- 4) (1) Über GO-Anträge wird durch anwesende LSp:R-Mitglieder abgestimmt.  
(2) GO-Abweichungen und GO-Änderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu beschließen.
- 5) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;
  2. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;
  3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;
  4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;
  5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;
  6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme ist es noch möglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;
  7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;
  8. Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;
  9. Antrag auf namentliche Abstimmung mit Zugehörigkeit zu Basisgruppe im Protokoll vermerkt;
  10. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung;
  11. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;
  12. Antrag auf temporäre Ablösung der Sitzungsleitung: Für entweder einen Tagesordnungspunkt oder eine gesamte Sitzung aufgrund potentieller Befangenheit oder fehlender Neutralität. In diesem Fall wird eine neue Sitzungsleitung für den weiteren Zeitraum der Ablösung gewählt;
  13. Antrag auf Ablösung der:des Protokollführende:n; Bei begründeten Zweifeln an der Objektivität oder der Fähigkeit des:der Protokollführenden, die ihm:ihr übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen, kann eine neue Protokollant:in gewählt werden;
  14. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
  15. Antrag auf Entzug des Rederechts.
- 6) Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist einmal möglich.

## **§8 Abstimmungen**

- 1) Bei einer LSp:R Sitzung sind alle anwesenden Mitglieder des LSp:R stimmberechtigt.
- 2) (1) Bei einer ESp:R Sitzung sind alle anwesenden Mitglieder des LSp:R sowie (2) alle satzungsgemäß Delegierten der Basisgruppen stimmberechtigt.
- 3) Bei Präsenzsitzungen wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht durch GO-Antrag ein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen wurde.
- 4) Bei digitalen Sitzungen wird zu Beginn ein Zeichen für Meldungen zur Abstimmung vereinbart.
- 5) Alle Beschlüsse, die Anträge von Mitgliedern des Landesverbandes betreffen, sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.
- 6) Alle Abstimmungen sind namentlich ohne namentliche Nennung im Protokoll.
- 7) Auf Antrag eines LSp:R Mitglieds muss eine namentliche Abstimmung mit Nennung im Protokoll erfolgen.
- 8) (1) Es ist dem LSp:R zudem möglich, Anträge außerhalb einer LSp:R- oder ESp:R-Sitzung anzunehmen. (2) Das Ablehnen von Anträgen ist nur auf einer Sitzung möglich. (3) Dabei müssen folgende Regeln beachtet werden:
  1. Die Abstimmung erfolgt über Chat als Umfrage oder mit eindeutigen Emoji-Reaktionen auf eine Nachricht.
  2. Anträge gelten dann als außerhalb einer Sitzung angenommen, wenn  $2\backslash3$  der LSp:R Mitglieder dafür gestimmt haben oder nach Ablauf von 48h eine absolute Mehrheit erreicht ist.
  3. Abstimmungen außerhalb einer LSp:R Sitzung haben eine Laufzeit von 48h und werden automatisch beendet, wenn das nötige Stimmquorum erreicht ist.
  4. Angenommene Anträge müssen auf der nächsten Sitzung bekannt gegeben werden und im Protokoll als außerhalb der Sitzung angenommen protokolliert werden.

## **§9 Persönliche Erklärungen**

- (1) Anwesende können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abgeben. (2) Sie sind bei der Sitzungsleitung anzumelden und (3) dürfen die Zeit von zwei Minuten nicht überschreiten. (4) Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. (5) Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und (6) können nicht für andere Personen abgegeben werden. (7) Ausnahmen sind bei der Sitzungsleitung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegebenenfalls zu gewähren. (8) Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

## **II. Dokumentation der Beschlüsse**

### **§10 Protokollführung**

- 1) (1)LSp:R-Sitzungen sind durch ein fortlaufendes Ergebnisprotokoll zu dokumentieren, (2)dieses ist nicht öffentlich.
- 2) Im Protokoll sind keine Klarnamen (außer im Fall expliziter Erlaubnis) zu nennen.
- 3) Das Protokoll einer Sitzung enthält mindestens:
  1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung;
  2. Name des:der Sitzungsleiter:in;
  3. Name des:der Protokollführenden;
  4. Anwesenheitsliste;
  5. sämtliche in der Sitzung gefassten Beschlüsse;
  6. Persönliche Erklärungen;
  7. Den beschlossenen Termin der nächsten Sitzung / Das beschlossene Verfahren zur Terminfindung.
- 4) (1)Der LSp:R veröffentlicht innerhalb der nächsten 3 Tage nach einer Sitzung ein vorläufiges Protokoll für diese Sitzung. (2)In diesem sind nicht-öffentliche Tagesordnungspunkte nicht enthalten, sondern werden durch die Phrase “Nicht öffentlich” ersetzt.
- 5) (1)Das vorläufige öffentliche Protokoll wird auf der nächsten Sitzung mit 2/3 Mehrheit durch den LSp:R bestätigt und (2)der Titel des öffentlichen Protokolls entsprechend angepasst.
- 6) (1)Änderungen an dem vorläufigen Protokoll werden mit einer 2/3 Mehrheit des LSp:R auf einer LSp:R-Sitzung beschlossen. (2)Nach der Annahme des Protokolls ist es nicht mehr möglich, Änderungen an diesem vorzunehmen.
- 7) Zur Anfechtung eines angenommenen Protokolls muss ein Antrag bei der Landesschiedskommission eingereicht werden. Alles Weitere regelt die Landessatzung.

### **§11 Bekanntgabe der Beschlüsse**

- 1) Die Beschlüsse des LSp:R werden in dem öffentlichen Protokoll bekannt gegeben.
- 2) (1)Zudem veröffentlicht der LSp:R innerhalb einer Woche nach der Sitzung einen Kurzbericht der Sitzung in einfacher Sprache. (2)Dieser muss alle Beschlüsse der Sitzung enthalten.

## **III. Gleichstellung**

### **§12 FLINTA\*-Plenum**

- (1)Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten FLINTA-Mitglieder des LSp:R ist ein die Sitzung unterbrechendes FLINTA-Plenum einzuberufen. (2)Über einen im FLINTA\*-Plenum abgelehnten Beschluss oder eine abgelehnte Beschlussvorlage muss vom gesamten LSp:R bei der nächsten LSp:R-

Sitzung erneut beraten, und (3)im Falle eines bereits gefällten Beschlusses, neu entschieden werden.

### **§13 Gendergerechte Sprache**

Der LSp:R verpflichtet sich, in allen offiziellen Äußerungen durch den LSp:R sowie durch einzelne Landessprecher:innen gendergerechte Sprache (das heißt Gendern mit Sonderzeichen) zu verwenden.

### **§14 Inklusion**

(1)Der LSp:R ist dazu berechtigt, für Einzelpersonen (in Situationen, die danach verlangen) vor einer Sitzung Ausnahmen von der Geschäftsordnung für diese Sitzung zu beschließen, um diesen Personen von Beginn der Sitzung an eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Sitzung zu ermöglichen.  
(2)Dies geschieht durch einfache Mehrheit (3)bei einer Abstimmung im Chat.

## **IV. Sonstiges**

### **§15 Amtsniederlegung**

(1)Wenn ein Mitglied sein Amt außerhalb einer LMV niederlegt, muss diese Niederlegung auf der nächsten LSp:R- oder ESp:R-Sitzung bekannt gegeben und (2)dort im Protokoll vermerkt werden. (3)Die Nachwahl dieses Amtes ist auf der nächsten Landesmitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt durch den LSp:R einzubringen.

### **§16 Gültigkeit**

- 1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung selbiger in Kraft.
- 2) Sie behält ihre Gültigkeit, bis der LSp:R sich neue Geschäftsordnung gibt.